

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 28.09.2026

I. Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit diesen Informationen erläutern wir Ihnen, wie wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungen in der Finanzportfolioverwaltung berücksichtigen und wie wir mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umgehen. Wir erfüllen damit unsere Offenlegungspflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“).

Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die von uns erbrachte Finanzportfolioverwaltung im Sinne der Offenlegungsverordnung. Für Fondsvermögensverwaltungen, deren Verwaltung auf Union Investment übertragen ist, gelten die unter Kapitel II verlinkten Informationen.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen *Environmental*, *Social*, *Governance*), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte. Dazu können insbesondere Klima- und Umweltrisiken, soziale Risiken, Risiken aus Menschenrechtsverletzungen, Korruptionsrisiken sowie Risiken aus unzureichender Unternehmensführung zählen.

Die Bank hat die Vermögensverwaltung der Produkte MeinInvest und VermögenPlus auf die Union Investment ausgelagert. Insoweit sind deren Strategien und Mindestausschlüsse bezogen auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken maßgeblich. Die von Union Investment entwickelten Ausschlusskriterien können dabei von den Mindestausschlüssen gemäß Anhang I abweichen.

Alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen nach der Offenlegungsverordnung sind unter folgendem Link veröffentlicht:

Artikel 3 und 4 der Offenlegungsverordnung:

<https://www.vrbank-brs.de/service/rechtliche-hinweise/offenlegungen-nachhaltigkeit-fondsvermoegensverwaltung.html>

Im Rahmen unserer eigenen Strategie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsfaktoren, die von uns selbst erbracht wird, wie nachfolgend beschrieben ein:

1. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene

a) Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG bildet die der jeweiligen Portfolioverwaltungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften

entschieden, welche Produkte in das Anlageuniversum der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG für die Finanzportfolioverwaltung aufgenommen werden.

Im Rahmen des Produktauswahlprozesses werden verbindliche Auswahlkriterien und Schwellenwerte angewandt, um Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, zu berücksichtigen und zu begrenzen. Die maßgeblichen verbindlichen Elemente der jeweiligen Anlagestrategie sowie die für die Auswahl der Investitionen herangezogenen Auswahlkriterien und Schwellenwerte ergeben sich aus den vorvertraglichen Informationen in diesem Dokument gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2088 für das jeweilige Finanzprodukt, dort insbesondere aus dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“

Die Entscheidung über die Aufnahme von Produkten in das Anlageuniversum trifft der Produktausschuss des Bereichs Portfoliomanagement der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG.

b) Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG tragen zudem Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung bei. Das Schulungs- und Weiterbildungskonzept der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG befähigt diese Mitarbeiter das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und beurteilen zu können.

c) Kooperation mit Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe

Im Rahmen des den Investitionsentscheidungen der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt.

Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Im Rahmen der Risikobewertung als wesentlich eingestufte Nachhaltigkeitsrisiken und deren möglichen Auswirkungen auf das Produktrisiko werden bei der Risikoklassifizierung der Investitionen berücksichtigt und können z.B. zu einer Veränderung des Markt- und Kontrahentenrisikos führen.

Entsprechendes gilt ebenso für Finanzprodukte, die wir außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe beziehen.

d) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, beruhen auf verbindlichen Vorgaben, wie Risiko- und Ausschlusskriterien, um wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, zu berücksichtigen und zu begrenzen.

Soweit im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), oder die nachhaltige Investitionen anstreben, d. h. das Ziel verfolgen, mit Blick auf Umweltaspekte und/oder soziale Aspekte nachvollziehbare Wirkungen zu erreichen (Artikel 9 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

e) Unser Auslagerungsmanagement

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nimmt die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nachgehalten.

f) Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft. Auf dieser Grundlage werden Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung systematisch berücksichtigt.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene

Wir haben uns entschieden, keine Finanzprodukte mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsfaktoren anzubieten.

a) Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsfaktoren durch uns ist für eine Vielzahl von Finanzprodukten zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards („Verbändekonzept“) von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte Titel, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte Tätigkeiten, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nur in begrenztem Umfang finanzieren. So werden Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozessen berücksichtigt und begrenzt.

Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß Verbändekonzept finden Sie in Anhang I zu diesem Dokument.

b) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, zu berücksichtigen und zu begrenzen.

Soweit im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), oder die nachhaltige Investitionen anstreben, d.h. das Ziel verfolgen, mit Blick auf Umweltaspekte und/oder soziale Aspekte nachvollziehbare Wirkungen zu erreichen (Artikel 9 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG Nachhaltigkeitsrisiken auch durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

Für Anlagestrategien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung gilt Folgendes: Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Informationen über die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang II zu diesem Dokument enthalten.

Im Hinblick auf Anlagestrategien, die weder ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken, noch eine nachhaltige Investition anstreben, gilt Folgendes: Die den betreffenden Anlagestrategien zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

c) Unser Auslagerungsmanagement

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nimmt die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nachgehalten.

d) Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und damit auch auf die Rendite der Anlagestrategien, die die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsfaktoren zur Verfügung stellt, haben.

Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für Finanzprodukte unserer sonstigen Produktlieferanten.

Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite erfolgt durch die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG für die jeweilige Anlagestrategie insbesondere auf Grundlage der im Produktauswahlprozess berücksichtigten Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren der in Betracht kommenden Finanzinstrumente.

Im Rahmen des Produktauswahlprozesses werden verbindliche Auswahlkriterien und Schwellenwerte angewandt, um Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, zu berücksichtigen und zu begrenzen. Die maßgeblichen verbindlichen Elemente der jeweiligen Anlagestrategie sowie die für die Auswahl der Investitionen herangezogenen Auswahlkriterien und Schwellenwerte ergeben sich aus den vorvertraglichen Informationen in diesem Dokument gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2088 für das jeweilige Finanzprodukt, dort insbesondere aus dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“

III. Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 Offenlegungsverordnung

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Die Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO durch die Bank finden Sie in Anhang III.

IV. Grenzen der verwendeten Informationen und Methoden

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Auswirkungen hängt wesentlich von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit der Informationen ab. Angaben verschiedener Produkthersteller, Emittenten oder Datenanbieter können auf unterschiedlichen Methoden, Abgrenzungen, Schätzungen und Annahmen beruhen.

Daten können fehlen, zeitverzögert vorliegen oder geschätzt sein. Deshalb kann die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nicht gewährleisten, dass sämtliche Nachhaltigkeitsrisiken oder nachteiligen Auswirkungen vollständig erfasst oder abschließend bewertet werden.

Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken oder nachteiligen Auswirkungen bestehen.

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG verwendet für die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Daten und Analysen des externen Datenanbieters Morningstar. Datenlücken werden entsprechend den Methoden des Datenanbieters behandelt. Eigene Schätzungen durch die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG erfolgen nicht.

Datenlücken und eingeschränkte Datenverfügbarkeiten werden transparent offengelegt. Dies erfolgt insbesondere durch die Angabe von Abdeckungsquoten in Bezug auf die jeweiligen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts – PAI*).

Im Rahmen des Produktauswahlprozesses wird für die in Betracht kommenden Finanzprodukte geprüft, ob hinreichende Nachhaltigkeitsdaten verfügbar sind und für die Bewertung verwendet werden können. Finanzprodukte, für die keine hinreichenden Nachhaltigkeitsdaten vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus werden im Produktauswahlprozess verbindliche Auswahlkriterien und Schwellenwerte für ausgewählte PAI-Indikatoren angewandt, die eine ausreichende Datenverfügbarkeit und -qualität aufweisen und eine hohe Relevanz bezogen auf die ökologischen und sozialen Ziele der Anlagestrategie aufweisen.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken auf einer sachgerechten, nachvollziehbaren und belastbaren Datengrundlage erfolgt.

V. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang mit Artikel 5 Offenlegungsverordnung. Die Vergütungsstruktur steht nicht im Widerspruch zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und unterstützt eine verantwortungsvolle Ausgestaltung der Finanzportfolioverwaltung.

Die Vergütungsmodelle der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG sind funktionsbezogen ausgestaltet und setzen keine Anreize zur Eingehung von Nachhaltigkeitsrisiken. Variable Vergütungsbestandteile sind so bemessen, dass die Interessen der Kunden sowie die ordnungsgemäße Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gewahrt bleiben.

Anhang I

Mindestausschlüsse¹ der bankeigenen Finanzportfolioverwaltung der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG

Unternehmen:

- Geächtete Waffen² (> 0%)³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%³
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index

(<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Anhang II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Stand: 25.09.2026

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: VR Vermögensverwaltung Verantwortung	Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007Z9DGHSB1PQ447
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☐ ☒ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische /soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische /soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Das Finanzprodukt investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit VR Vermögensverwaltung Verantwortung werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Diese orientieren sich an sieben Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, „SDGs“) der Vereinten Nationen (UN):

- SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14: Leben unter Wasser
- SDG 15: Leben an Land
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Mindestens 70% der Investitionen des Finanzprodukts sind auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact, „PAI“) in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, d.h. PAIs herangezogen und im Rahmen unserer „PAI-Steuerung“ den jeweiligen SDGs zugeordnet:

SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

SDG 14: Leben unter Wasser

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

SDG 15: Leben an Land

PAI 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die mit VR Vermögensverwaltung Verantwortung getätigten nachhaltigen Investitionen beziehen sich auf die nachfolgenden Umweltziele und sozialen Ziele, wobei diese Nachhaltigkeitsziele (*Sustainable Development Goals*, „SDGs“) der Vereinten Nationen (UN) ausschließlich als Referenzrahmen zur Beschreibung der angestrebten ökologischen und sozialen Wirkungen dienen:

SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

Das sechste Nachhaltigkeitsziel der 2030-Agenda ist die erste internationale Zielsetzung, die sowohl den Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung als auch den Gewässerschutz berücksichtigt. Dazu gehört die langfristige Wasserverfügbarkeit, die effiziente Wassernutzung und die Förderung eines Wasserressourcenmanagements. SDG 6 verknüpft damit entwicklungspolitische Aspekte mit umweltrelevanten Herausforderungen.

SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie

Mit der Umsetzung des siebten SDGs soll bis zum Jahr 2030 für alle Menschen der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie erreicht werden. Zudem soll der Anteil von erneuerbaren Energien im weltweiten Energiemix deutlich erhöht und die Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppelt werden. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen dabei unterstützt werden, ihre Energieinfrastruktur auszubauen und Energietechnologien weiterzuentwickeln.

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 8 umfasst die wirtschaftliche Dimension von nachhaltiger Entwicklung, es geht um die Ausgestaltung einer zukunftsfähigen Ökonomie als Garant für gesellschaftlichen Wohlstand, an dem alle Menschen teilhaben. Mittels technologischer Modernisierung und Innovationen soll bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion schrittweise verbessert werden. Dies ermöglicht die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltverbrauch. Im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sind die Länder des globalen Nordens aufgefordert, ihrer internationalen Verantwortung nachzukommen. In diesem Zusammenhang sollen auch Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus umgesetzt werden, der lokale Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Kultur fördert.

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Das SDG 13 umfasst sowohl den Klimaschutz als auch spezifische Ziele zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Neben der Minderung von Treibhausgas-Emissionen schließt dies Aufklärung, Sensibilisierung und den Aufbau von Kapazitäten für die Klimafolgenanpassung ein. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in sämtliche Strategien und Planungen der nationalen Politik einbezogen werden. Darüber hinaus fordert das Ziel die Bundesregierung zur Verdopplung der internationalen Klimafinanzierungsmittel gegenüber 2014 bis zum Jahr 2020 auf. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen hierbei unterstützt werden.

SDG 14: Leben unter Wasser

Dieses Nachhaltigkeitsziel fordert die Verschmutzung der Ozeane und Meere, insbesondere was Nährstoffe und Müll angeht, erheblich zu verringern. Darin begriffen sind die Reduktion der Versauerung, die nachhaltige Bewirtschaftung der Küstenökosysteme und der Fischbestände sowie die Ausweisung von Meeresschutzgebieten. Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen erweitert und das Seerechtsübereinkommens als rechtliche Grundlage für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Meere und Ozeane anerkannt werden.

SDG 15: Leben an Land

SDG 15 strebt den umfassenden Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung von Ökosystemen auf nationaler und internationaler Ebene an. Hierunter fallen Land und Binnensüßgewässer, Wälder und Boden. Darüber hinaus sollen der Verlust der biologischen Vielfalt beendet sowie bedrohte Arten geschützt werden.

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dieses Nachhaltigkeitsziel thematisiert die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung friedlicher, rechtstaatlicher und inklusiver Gesellschaften. Ziel sind daher leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen sowie politische Entscheidungsmechanismen, die bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ sind. Auch der öffentliche Zugang zu Informationen ist zu gewährleisten.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen bei VR Vermögensverwaltung Verantwortung liegt bei mindestens 1 %.

Durch die oben beschriebene Zuordnung der PAIs zu den gesetzten Nachhaltigkeitszielen können Rückschlüsse über die Beiträge zur positiven Entwicklung der einzelnen Nachhaltigkeitsziele gezogen werden.

Die genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen z.B. Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen sowie Menschenrechte schützen.

Die Bewertung der nachhaltigen Investitionen erfolgt auf Basis von Nachhaltigkeitsdaten, die von unserem externen Datenanbieter Morningstar bereitgestellt werden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Im Rahmen der nachhaltigen Investitionen, die zu einem Umwelt- oder Sozialziel beitragen, wird sichergestellt, dass keines der Ziele erheblich beeinträchtigt wird (*Do not significantly harm*, „DNSH“).

Um dies sicherzustellen, werden für alle Investitionen verschiedene Maßnahmen ergriffen und überwacht.

ESG-Integration

Das Prinzip der ESG-Integration gewährleistet, dass Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in alle Investitionsentscheidungen einbezogen werden.

Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG fokussiert sich auf Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Offenlegungsverordnung, insbesondere auf Produkte nach Artikel 8 (ökologische/soziale Merkmale) und Artikel 9 (nachhaltige Anlagestrategie).

PAI-Steuerung

Im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAIs“) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („DelVO (EU) 2022/1288“) eines Finanzinstrumentes, wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ sowie „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben, priorisiert und bewertet.

Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind ein zentrales Instrument in unseren Investitionsprozessen zur Identifizierung, Berücksichtigung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken. Ausgeschlossen werden Emittenten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen, insbesondere Unternehmen in kontroversen Geschäftsfeldern oder Staaten mit Menschenrechtsverstößen.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden in einem systematischen Kontrollprozess sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Somit wird die kontinuierliche Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale über die beschriebenen Maßnahmen sichergestellt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nimmt eine quantitative Berichterstattung zu allen in der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor. Im Rahmen von VR Vermögensverwaltung Verantwortung priorisieren wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen innerhalb des Investitionsprozesses im Rahmen unserer PAI-Steuerung.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsfaktoren werden sieben ausgewählte Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, „SDGs“) als Referenzrahmen herangezogen. Zur Messung der ökologischen und sozialen Merkmale werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) den jeweiligen SDGs zugeordnet und im Rahmen des Investitionsprozesses für die Bewertung und Überwachung berücksichtigt.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse werden die folgenden PAIs eines Finanzinstrumentes gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288 priorisiert und bewertet:

- Indikator Nr. 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“
- Indikator Nr. 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“
- Indikator Nr. 8 „Emissionen in Wasser“
- Indikator Nr. 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

Die übrigen PAIs gemäß Anhang I, Tabellen 1–3 DelVO (EU) 2022/1288, werden quantitativ überwacht und offengelegt. Eine aktive Steuerung erfolgt derzeit jedoch nur für die priorisierten Indikatoren.

Für die ausgewählten PAI-Indikatoren mit ausreichender Datenverfügbarkeit und -qualität sowie der Relevanz bezogen auf die ökologischen und sozialen Ziele der Anlagestrategie wird ein Steuerungsmechanismus angewendet. Im Rahmen des Steuerungsprozesses sind für die priorisierten PAI-Indikatoren nachfolgende Schwellenwerte festgelegt.

VR Vermögensverwaltung Verantwortung investiert ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (*Exchange Traded Funds*). Es erfolgen keine Investments in Investmentfonds oder ETFs,

- deren Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe mehr als 20% beträgt,
- deren Anteil an Unternehmen mit Anteilen des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen mehr als 85% beträgt,
- bei denen die Emissionen in Wasser der Unternehmen, in die investiert wird, mehr als 100 Tonnen pro investierter Million EUR betragen,

- deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und/oder OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen mehr als 30% beträgt.

Die Festlegung der Schwellenwerte erfolgte auf Grundlage einer sachgerechten und risikoorientierten Kalibrierung. Maßgeblich waren dabei die Wesentlichkeit der jeweiligen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die ökologischen und sozialen Ziele der Anlagestrategie, die Verfügbarkeit und Belastbarkeit der zugrunde liegenden Daten sowie die praktische Anwendbarkeit im Anlageuniversum der Finanzportfolioverwaltung. Die gewählten Schwellenwerte dienen damit einer nachvollziehbaren und verhältnismäßigen Operationalisierung der Nachhaltigkeitssteuerung und sind das Ergebnis einer bewusst vorgenommenen Abwägung zwischen Steuerungswirkung, Datenlage und Investierbarkeit.

Durch die Anwendung der PAI-Steuerung können Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsprozess sowie bei der fortlaufenden Überwachung getätigter Investments begrenzt werden.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Die Nachhaltigkeitsdaten werden von unserem externen Datenanbieter Morningstar bereitgestellt.

Jedes potenzielle Investment durchläuft vor Aufnahme in das Anlageuniversum einen quantitativen und qualitativen Prüfprozess im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Einhaltung der definierten PAIs.

Es werden nur Investitionen in Finanzinstrumente vorgenommen, die mit der beschriebenen Strategie konform sind. Die definierten Grenzwerte für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren stellen sicher, dass Finanzinstrumente mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden.

Bei grundsätzlich vergleichbar bewerteten Produkten wird das Produkt bevorzugt, welches in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren besser bewertet wird.

Durch einen systematischen Kontrollprozess wird die kontinuierliche Einhaltung der im Bestand befindlichen Finanzinstrumente sowie die Überwachung der definierten Portfoliogrenzwerte für die definierten PAIs sichergestellt. Investitionen werden mindestens quartalsweise auf ihre Konformität überprüft und ein etwaiger Anpassungsbedarf abgeleitet.

Wird aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten festgestellt, dass Finanzinstrumente durch Überschreiten der definierten Portfoliogrenzen nicht mehr PAI-konform und daher nicht mehr geeignet sind, werden die Finanzinstrumente aus dem Anlageuniversum entfernt.

Das Konzept gewährleistet, dass nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei sämtlichen Anlageentscheidungen systematisch berücksichtigt werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG berücksichtigt bei der Beurteilung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren den Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannte Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung (UN Global Compact, OECD Leitsätze).

Hierfür wird insbesondere der Indikator Nr. 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ gemäß Anhang I, Tabelle 1 der DelVO (EU) 2022/1288 herangezogen.

Im Investitionsprozess werden nachteilige Auswirkungen insoweit berücksichtigt, als keine Investments in Investmentfonds und ETFs erfolgen, deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen den festgelegten Schwellenwert von 30 % überschreitet.

Die entsprechenden Nachhaltigkeitsdaten werden von dem externen Datenanbieter Morningstar bereitgestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, VR Vermögensverwaltung Verantwortung berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAIs“).

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nimmt eine quantitative Berichterstattung zu allen in der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288 sind:

- PAI 1 „THG-Emission“
- PAI 2 „CO₂-Fußabdruck“
- PAI 3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird“
- PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“
- PAI 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“
- PAI 6 „Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren“
- PAI 7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“
- PAI 8 „Emissionen in Wasser“
- PAI 9 „Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“
- PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“
- PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“
- PAI 12 „Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle“
- PAI 13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“
- PAI 14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“
- PAI 15 „THG-Emissionsintensität“
- PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“
- PAI 17 „Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien“
- PAI 18 „Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz“

Zusätzlich zu den Indikatoren gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288 berücksichtigen wir die folgenden zwei weiteren umweltbezogenen und drei weitere sozialen Indikatoren:

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren gemäß Anhang I, Tabelle 2 DelVO (EU) 2022/1288

- Emissionen von Luftschadstoffen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung gemäß Anhang I, Tabelle 3 DelVO (EU) 2022/1288

- Investition in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen
- Unfallquote
- Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheit bedingten Ausfälle

Im Rahmen von VR Vermögensverwaltung Verantwortung priorisieren wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen innerhalb des Investitionsprozesses (PAI-Steuerung) wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren

für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unserem regelmäßigen Bericht für VR VermögensVerwaltung Verantwortung nach Artikel 11 Offenlegungsverordnung veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

VR VermögensVerwaltung Verantwortung verfolgt eine langfristig rendite- und gewinnorientierte Anlagestrategie mit einem ausgewogenen Verhältnis von Sicherheit und Chance. Die Anlagestrategie von VR VermögensVerwaltung Verantwortung integriert dabei die ökologischen und sozialen Merkmale konsequent in die Investitionsentscheidungen.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen investiert die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (*Exchange Traded Funds*). Bei deren Auswahl werden festgelegte Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

In der Anlagestrategie werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt. Andere Investitionen werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %.

Bei der Entscheidung über den Erwerb von Investmentanteilen und ETFs werden wirtschaftliche und nachhaltige Aspekte gleichgewichtet. Spricht einer der beiden Aspekte gegen einen Kauf, darf nicht in den Vermögensgegenstand investiert werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich.

ESG-Integration

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG integriert systematisch ESG-Kriterien in alle wesentlichen Schritte des Investitionsprozesses. Das Prinzip der ESG-Integration gewährleistet, dass Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in alle Investitionsentscheidungen einbezogen werden.

In der Anlagestrategie werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt. Andere Investitionen

werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1%.

Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG fokussiert sich bei der Produktselektion auf Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsfaktoren, die gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert werden und nachfolgende Mindestkriterien erfüllen:

- Produkte gem. Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Anlagestrategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale)
- Produkte gem. Artikel 9 Offenlegungsverordnung (nachhaltige Anlagestrategie)

PAI-Steuerung

Im Rahmen der Investitionsprozesse priorisieren und bewerten wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen (PAIs) wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ sowie „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben. Es erfolgen keine Investments in Investmentfonds oder ETFs,

- deren Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe mehr als 20% beträgt,
- deren Anteil an Unternehmen mit Anteilen des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen mehr als 85% beträgt,
- bei denen die Emissionen in Wasser der Unternehmen, in die investiert wird, mehr als 100 Tonnen pro investierter Million EUR betragen,
- deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und/oder OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen mehr als 30% beträgt.

Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind ein zentrales Instrument zur Identifizierung, Berücksichtigung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken. Ausgeschlossen werden Emittenten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen, insbesondere Unternehmen in kontroversen Geschäftsfeldern oder Staaten mit Menschenrechtsverstößen.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden in einem systematischen Kontrollprozess sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Somit wird die kontinuierliche Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale über die beschriebenen Maßnahmen sichergestellt. Investitionen werden mindestens quartalsweise auf ihre Konformität überprüft und ein etwaiger Anpassungsbedarf abgeleitet. Für die Umsetzung der Strategien zur Ermittlung und Überwachung der Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG die Daten des externen Datenanbieters Morningstar.

Die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen überwachen wir fortlaufend und weisen im Rahmen der regelmäßigen Berichte nach Artikel 11 Offenlegungs-

verordnung für VR Vermögensverwaltung Verantwortung jeweils den Anteil des Portfolios aus, der zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beigetragen hat.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden anhand der folgenden Nachhaltigkeitsziele (SDGs) mit den zugehörigen PAIs im Rahmen der PAI-Steuerung ermittelt und bewertet:

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

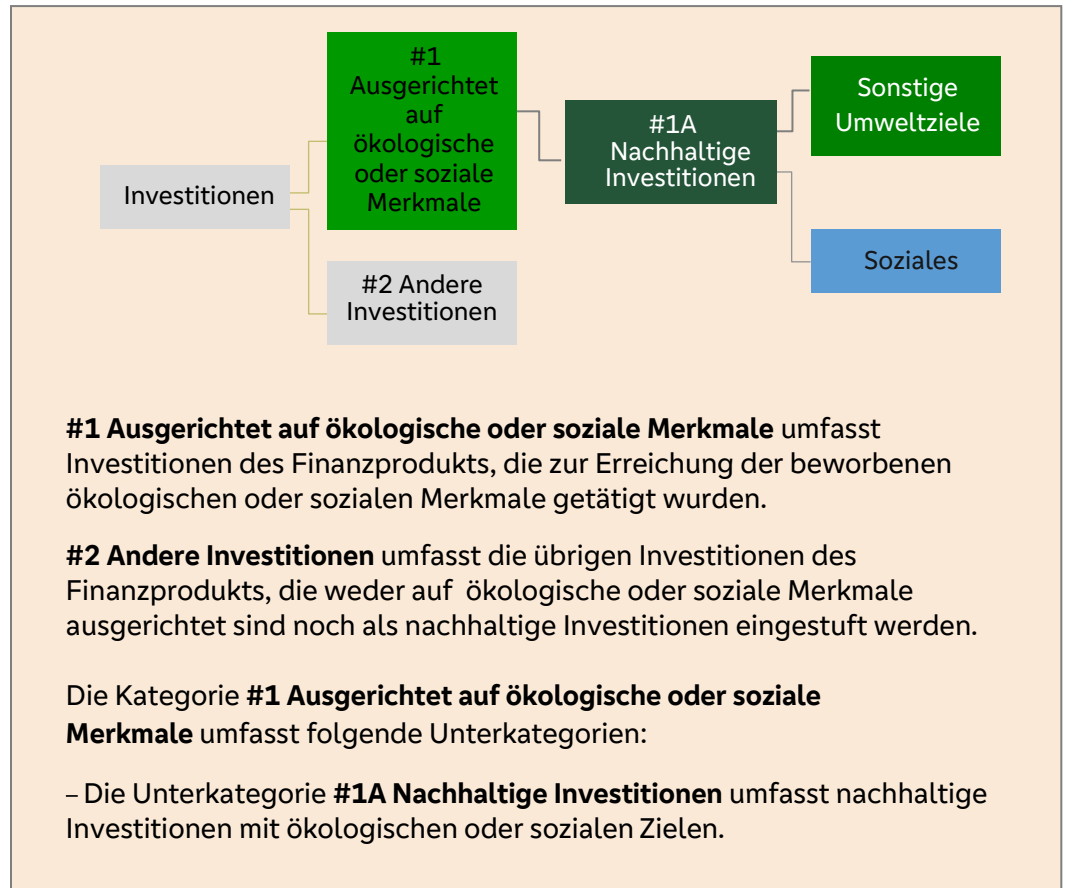


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

In der Strategie VR Vermögensverwaltung Verantwortung wird nur indirekt, also über Investmentfonds und ETFs investiert.

Es werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt (#1 gemäß Grafik). Andere Investitionen (#2) werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Die Mindestinvestition in nachhaltige Investitionen (#1A) liegt bei 1 %. Diese Investition verfolgt Umwelt- und Sozialziele.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

In den Anlagestrategien werden keine Derivate eingesetzt, um ökologische oder soziale Ziele zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für VR VermögensVerwaltung Verantwortung wird kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel angestrebt, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

VR VermögensVerwaltung Verantwortung verfolgt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der EU-Taxonomie. Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung erfolgen, erfolgt daher nicht.

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen (einschließlich Staatsanleihen) beträgt 0%.

Im Rahmen der Anlagestrategien darf auch in Staatsanleihen investiert werden. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Wir verfolgen nicht das Ziel im Rahmen nachhaltiger Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie beträgt 0%.

☐ Ja:

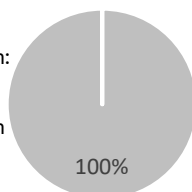
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU - taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

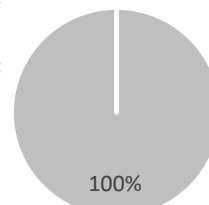
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wir verfolgen nicht das Ziel im Rahmen nachhaltiger Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten zu investieren. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Thematisiert werden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Die nachhaltigen Investitionen von VR Vermögensverwaltung Verantwortung verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt mindestens 1 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die nachhaltigen Investitionen von VR Vermögensverwaltung Verantwortung verfolgen, wie bereits oben erläutert, sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt 1 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Maximal 30% der Investitionen von VR Vermögensverwaltung Verantwortung sind nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet, sondern werden zum Zweck der Absicherung und der Risikostreuung des gesamten Portfolios abgeschlossen. Es handelt sich hierbei beispielsweise um die Investition in Gold, die eine negative Korrelation zum Aktienmarkt hat und somit zur Stabilisierung des Gesamtportfolios beitragen kann. Des Weiteren zählt das Bankguthaben bei der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG zu „#2 Andere Investitionen“, da hier aufgrund fehlender Daten keine Auswertung hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgen kann.

Für den Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

In Produkte, die nach Artikel 6 Offenlegungsverordnung offenlegen oder nicht auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, kann investiert werden, wenn das Portfoliomanagement eine nachvollziehbare Begründung vorbringt, warum eine Investition dennoch geboten ist (z.B. zum Zweck der Absicherung oder Portfoliodiversifikation).



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Beiden **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Rechtliche Hinweise – – VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG](#)

[Vermögensverwaltung – – VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG](#)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Stand: 25.09.2026

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: VR VermögensKonzept Verantwortung I	Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007Z9DGHSB1PQ447
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●● ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische /soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische /soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Das Finanzprodukt investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit VR VermögensKonzept Verantwortung I werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Diese orientieren sich an sieben Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, „SDGs“) der Vereinten Nationen (UN):

- SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14: Leben unter Wasser
- SDG 15: Leben an Land
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Mindestens 70% der Investitionen des Finanzprodukts sind auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact, „PAI“) in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, d.h. PAIs herangezogen und im Rahmen unserer „PAI-Steuerung“ den jeweiligen SDGs zugeordnet:

SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

SDG 14: Leben unter Wasser

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

SDG 15: Leben an Land

PAI 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die mit VR VermögensKonzept Verantwortung I getätigten nachhaltigen Investitionen beziehen sich auf die nachfolgenden Umweltziele und sozialen Ziele, wobei diese Nachhaltigkeitsziele (*Sustainable Development Goals*, „SDGs“) der Vereinten Nationen (UN) ausschließlich als Referenzrahmen zur Beschreibung der angestrebten ökologischen und sozialen Wirkungen dienen:

SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

Das sechste Nachhaltigkeitsziel der 2030-Agenda ist die erste internationale Zielsetzung, die sowohl den Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung als auch den Gewässerschutz berücksichtigt. Dazu gehört die langfristige Wasserverfügbarkeit, die effiziente Wassernutzung und die Förderung eines Wasserressourcenmanagements. SDG 6 verknüpft damit entwicklungspolitische Aspekte mit umweltrelevanten Herausforderungen.

SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie

Mit der Umsetzung des siebten SDGs soll bis zum Jahr 2030 für alle Menschen der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie erreicht werden. Zudem soll der Anteil von erneuerbaren Energien im weltweiten Energiemix deutlich erhöht und die Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppelt werden. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen dabei unterstützt werden, ihre Energieinfrastruktur auszubauen und Energietechnologien weiterzuentwickeln.

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 8 umfasst die wirtschaftliche Dimension von nachhaltiger Entwicklung, es geht um die Ausgestaltung einer zukunftsfähigen Ökonomie als Garant für gesellschaftlichen Wohlstand, an dem alle Menschen teilhaben. Mittels technologischer Modernisierung und Innovationen soll bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion schrittweise verbessert werden. Dies ermöglicht die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltverbrauch. Im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sind die Länder des globalen Nordens aufgefordert, ihrer internationalen Verantwortung nachzukommen. In diesem Zusammenhang sollen auch Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen

Tourismus umgesetzt werden, der lokale Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Kultur fördert.

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Das SDG 13 umfasst sowohl den Klimaschutz als auch spezifische Ziele zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Neben der Minderung von Treibhausgas-Emissionen schließt dies Aufklärung, Sensibilisierung und den Aufbau von Kapazitäten für die Klimafolgenanpassung ein. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in sämtliche Strategien und Planungen der nationalen Politik einbezogen werden. Darüber hinaus fordert das Ziel die Bundesregierung zur Verdopplung der internationalen Klimafinanzierungsmittel gegenüber 2014 bis zum Jahr 2020 auf. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen hierbei unterstützt werden.

SDG 14: Leben unter Wasser

Dieses Nachhaltigkeitsziel fordert die Verschmutzung der Ozeane und Meere, insbesondere was Nährstoffe und Müll angeht, erheblich zu verringern. Darin inbegriffen sind die Reduktion der Versauerung, die nachhaltige Bewirtschaftung der Küstenökosysteme und der Fischbestände sowie die Ausweisung von Meeresschutzgebieten. Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen erweitert und das Seerechtsübereinkommens als rechtliche Grundlage für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Meere und Ozeane anerkannt werden.

SDG 15: Leben an Land

SDG 15 strebt den umfassenden Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung von Ökosystemen auf nationaler und internationaler Ebene an. Hierunter fallen Land und Binnensüßgewässer, Wälder und Boden. Darüber hinaus sollen der Verlust der biologischen Vielfalt beendet sowie bedrohte Arten geschützt werden.

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dieses Nachhaltigkeitsziel thematisiert die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung friedlicher, rechtstaatlicher und inklusiver Gesellschaften. Ziel sind daher leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen sowie politische Entscheidungsmechanismen, die bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ sind. Auch der öffentliche Zugang zu Informationen ist zu gewährleisten.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen bei VR VermögensKonzept Verantwortung I liegt bei mindestens 1 %.

Durch die oben beschriebene Zuordnung der PAIs zu den gesetzten Nachhaltigkeitszielen können Rückschlüsse über die Beiträge zur positiven Entwicklung der einzelnen Nachhaltigkeitsziele gezogen werden.

Die genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen z.B. Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen sowie Menschenrechte schützen.

Die Bewertung der nachhaltigen Investitionen erfolgt auf Basis von Nachhaltigkeitsdaten, die von unserem externen Datenanbieter Morningstar bereitgestellt werden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Im Rahmen der nachhaltigen Investitionen, die zu einem Umwelt- oder Sozialziel beitragen, wird sichergestellt, dass keines der Ziele erheblich beeinträchtigt wird (*Do not significantly harm*, „DNSH“).

Um dies sicherzustellen, werden für alle Investitionen verschiedene Maßnahmen ergriffen und überwacht.

ESG-Integration

Das Prinzip der ESG-Integration gewährleistet, dass Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in alle Investitionsentscheidungen einbezogen werden.

Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG fokussiert sich auf Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Offenlegungsverordnung, insbesondere auf Produkte nach Artikel 8 (ökologische/soziale Merkmale) und Artikel 9 (nachhaltige Anlagestrategie).

PAI-Steuerung

Im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAIs“) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („DelVO (EU) 2022/1288“) eines Finanzinstrumentes, wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ sowie „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben, priorisiert und bewertet.

Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind ein zentrales Instrument in unseren Investitionsprozessen zur Identifizierung, Berücksichtigung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken. Ausgeschlossen werden Emittenten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen, insbesondere Unternehmen in kontroversen Geschäftsfeldern oder Staaten mit Menschenrechtsverstößen.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden in einem systematischen Kontrollprozess sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Somit wird die kontinuierliche Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale über die beschriebenen Maßnahmen sichergestellt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nimmt eine quantitative Berichterstattung zu allen in der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor. Im Rahmen von VR VermögensKonzept Verantwortung I priorisieren wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen innerhalb des Investitionsprozesses im Rahmen unserer PAI-Steuerung.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsfaktoren werden sieben ausgewählte Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, „SDGs“) als Referenzrahmen herangezogen. Zur Messung der ökologischen und sozialen Merkmale werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) den jeweiligen SDGs zugeordnet und im Rahmen des Investitionsprozesses für die Bewertung und Überwachung berücksichtigt.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse werden die folgenden PAIs eines Finanzinstrumentes gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288 priorisiert und bewertet:

- Indikator Nr. 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“
- Indikator Nr. 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“
- Indikator Nr. 8 „Emissionen in Wasser“
- Indikator Nr. 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

Die übrigen PAIs gemäß Anhang I, Tabellen 1–3 DelVO (EU) 2022/1288, werden quantitativ überwacht und offengelegt. Eine aktive Steuerung erfolgt derzeit jedoch nur für die priorisierten Indikatoren.

Für die ausgewählten PAI-Indikatoren mit ausreichender Datenverfügbarkeit und -qualität sowie der Relevanz bezogen auf die ökologischen und sozialen Ziele der Anlagestrategie wird ein Steuerungsmechanismus angewendet. Im Rahmen des Steuerungsprozesses sind für die priorisierten PAI-Indikatoren nachfolgende Schwellenwerte festgelegt.

VR VermögensKonzept Verantwortung I investiert ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (*Exchange Traded Funds*). Es erfolgen keine Investments in Investmentfonds oder ETFs,

- deren Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe mehr als 20% beträgt,
- deren Anteil an Unternehmen mit Anteilen des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen mehr als 85% beträgt,
- bei denen die Emissionen in Wasser der Unternehmen, in die investiert wird, mehr als 100 Tonnen pro investierter Million EUR betragen,

- deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und/oder OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen mehr als 30% beträgt.

Die Festlegung der Schwellenwerte erfolgte auf Grundlage einer sachgerechten und risikoorientierten Kalibrierung. Maßgeblich waren dabei die Wesentlichkeit der jeweiligen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die ökologischen und sozialen Ziele der Anlagestrategie, die Verfügbarkeit und Belastbarkeit der zugrunde liegenden Daten sowie die praktische Anwendbarkeit im Anlageuniversum der Finanzportfolioverwaltung. Die gewählten Schwellenwerte dienen damit einer nachvollziehbaren und verhältnismäßigen Operationalisierung der Nachhaltigkeitssteuerung und sind das Ergebnis einer bewusst vorgenommenen Abwägung zwischen Steuerungswirkung, Datenlage und Investierbarkeit.

Durch die Anwendung der PAI-Steuerung können Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsprozess sowie bei der fortlaufenden Überwachung getätigter Investments begrenzt werden.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Die Nachhaltigkeitsdaten werden von unserem externen Datenanbieter Morningstar bereitgestellt.

Jedes potenzielle Investment durchläuft vor Aufnahme in das Anlageuniversum einen quantitativen und qualitativen Prüfprozess im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Einhaltung der definierten PAIs.

Es werden nur Investitionen in Finanzinstrumente vorgenommen, die mit der beschriebenen Strategie konform sind. Die definierten Grenzwerte für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren stellen sicher, dass Finanzinstrumente mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden.

Bei grundsätzlich vergleichbar bewerteten Produkten wird das Produkt bevorzugt, welches in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren besser bewertet wird.

Durch einen systematischen Kontrollprozess wird die kontinuierliche Einhaltung der im Bestand befindlichen Finanzinstrumente sowie die Überwachung der definierten Portfoliogrenzwerte für die definierten PAIs sichergestellt. Investitionen werden mindestens quartalsweise auf ihre Konformität überprüft und ein etwaiger Anpassungsbedarf abgeleitet.

Wird aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten festgestellt, dass Finanzinstrumente durch Überschreiten der definierten Portfoliogrenzen nicht mehr PAI-konform und daher nicht mehr geeignet sind, werden die Finanzinstrumente aus dem Anlageuniversum entfernt.

Das Konzept gewährleistet, dass nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei sämtlichen Anlageentscheidungen systematisch berücksichtigt werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG berücksichtigt bei der Beurteilung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren den Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannte Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung (UN Global Compact, OECD Leitsätze).

Hierfür wird insbesondere der Indikator Nr. 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ gemäß Anhang I, Tabelle 1 der DelVO (EU) 2022/1288 herangezogen.

Im Investitionsprozess werden nachteilige Auswirkungen insoweit berücksichtigt, als keine Investments in Investmentfonds und ETFs erfolgen, deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen den festgelegten Schwellenwert von 30 % überschreitet.

Die entsprechenden Nachhaltigkeitsdaten werden von dem externen Datenanbieter Morningstar bereitgestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, VR VermögensKonzept Verantwortung I berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAIs“).

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nimmt eine quantitative Berichterstattung zu allen in der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288 sind:

- PAI 1 „THG-Emission“
- PAI 2 „CO₂-Fußabdruck“
- PAI 3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird“
- PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“
- PAI 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“
- PAI 6 „Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren“
- PAI 7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“
- PAI 8 „Emissionen in Wasser“
- PAI 9 „Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“
- PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“
- PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“
- PAI 12 „Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle“
- PAI 13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“
- PAI 14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“
- PAI 15 „THG-Emissionsintensität“
- PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“
- PAI 17 „Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien“
- PAI 18 „Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz“

Zusätzlich zu den Indikatoren gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288 berücksichtigen wir die folgenden zwei weiteren umweltbezogenen und drei weitere sozialen Indikatoren:

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren gemäß Anhang I, Tabelle 2 DelVO (EU) 2022/1288

- Emissionen von Luftschadstoffen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung gemäß Anhang I, Tabelle 3 DelVO (EU) 2022/1288

- Investition in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen
- Unfallquote
- Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheit bedingten Ausfälle

Im Rahmen von VR VermögensKonzept Verantwortung I priorisieren wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen innerhalb des Investitionsprozesses (PAI-Steuerung) wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren

für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unserem regelmäßigen Bericht für VR VermögensKonzept Verantwortung I nach Artikel 11 Offenlegungsverordnung veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

VR VermögensKonzept Verantwortung I verfolgt eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie mit untergeordneter Renditeerwartung und integriert dabei die ökologischen und sozialen Merkmale konsequent in die Investitionsentscheidungen.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen investiert die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (*Exchange Traded Funds*). Bei deren Auswahl werden festgelegte Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

In der Anlagestrategie werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt. Andere Investitionen werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %.

Bei der Entscheidung über den Erwerb von Investmentanteilen und ETFs werden wirtschaftliche und nachhaltige Aspekte gleichgewichtet. Spricht einer der beiden Aspekte gegen einen Kauf, darf nicht in den Vermögensgegenstand investiert werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich.

ESG-Integration

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG integriert systematisch ESG-Kriterien in alle wesentlichen Schritte des Investitionsprozesses. Das Prinzip der ESG-Integration gewährleistet, dass Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in alle Investitionsentscheidungen einbezogen werden.

In der Anlagestrategie werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt. Andere Investitionen

werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %.

Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG fokussiert sich bei der Produktselektion auf Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsfaktoren, die gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert werden und nachfolgende Mindestkriterien erfüllen:

- Produkte gem. Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Anlagestrategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale)
- Produkte gem. Artikel 9 Offenlegungsverordnung (nachhaltige Anlagestrategie)

PAI-Steuerung

Im Rahmen der Investitionsprozesse priorisieren und bewerten wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen (PAIs) wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ sowie „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben. Es erfolgen keine Investments in Investmentfonds oder ETFs,

- deren Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe mehr als 20% beträgt,
- deren Anteil an Unternehmen mit Anteilen des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen mehr als 85% beträgt,
- bei denen die Emissionen in Wasser der Unternehmen, in die investiert wird, mehr als 100 Tonnen pro investierter Million EUR betragen,
- deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und/oder OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen mehr als 30% beträgt.

Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind ein zentrales Instrument zur Identifizierung, Berücksichtigung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken. Ausgeschlossen werden Emittenten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen, insbesondere Unternehmen in kontroversen Geschäftsfeldern oder Staaten mit Menschenrechtsverstößen.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden in einem systematischen Kontrollprozess sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Somit wird die kontinuierliche Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale über die beschriebenen Maßnahmen sichergestellt. Investitionen werden mindestens quartalsweise auf ihre Konformität überprüft und ein etwaiger Anpassungsbedarf abgeleitet. Für die Umsetzung der Strategien zur Ermittlung und Überwachung der Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG die Daten des externen Datenanbieters Morningstar.

Die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen überwachen wir fortlaufend und weisen im Rahmen der regelmäßigen Berichte nach Artikel 11 Offenlegungs-

verordnung für VR VermögensKonzept Verantwortung I jeweils den Anteil des Portfolios aus, der zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beigetragen hat.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden anhand der folgenden Nachhaltigkeitsziele (SDGs) mit den zugehörigen PAIs im Rahmen der PAI-Steuerung ermittelt und bewertet:

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

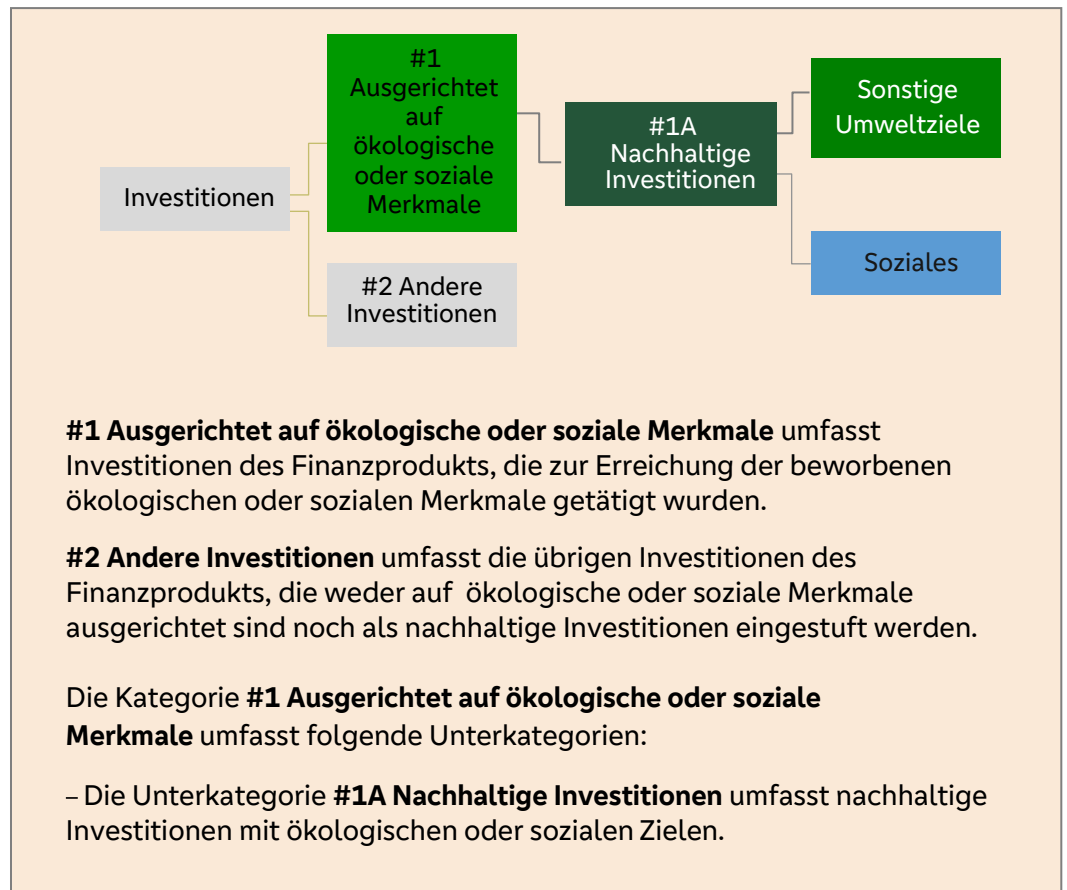


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

In der Strategie VR VermögensKonzept Verantwortung I wird nur indirekt, also über Investmentfonds und ETFs investiert.

Es werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt (#1 gemäß Grafik). Andere Investitionen (#2) werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Die Mindestinvestition in nachhaltige Investitionen (#1A) liegt bei 1 %. Diese Investition verfolgt Umwelt- und Sozialziele.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

In den Anlagestrategien werden keine Derivate eingesetzt, um ökologische oder soziale Ziele zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für VR VermögensKonzept Verantwortung I wird kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel angestrebt, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

VR VermögensKonzept Verantwortung I verfolgt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der EU-Taxonomie. Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung erfolgen, erfolgt daher nicht.

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen (einschließlich Staatsanleihen) beträgt 0%.

Im Rahmen der Anlagestrategien darf auch in Staatsanleihen investiert werden. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

Wir verfolgen nicht das Ziel im Rahmen nachhaltiger Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie beträgt 0%.

☐ Ja:

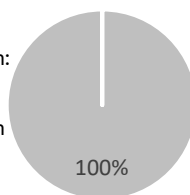
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

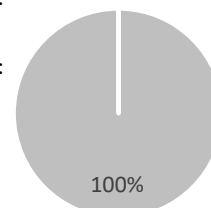
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wir verfolgen nicht das Ziel im Rahmen nachhaltiger Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten zu investieren. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Thematisiert werden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Die nachhaltigen Investitionen von VR VermögensKonzept Verantwortung I verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt mindestens 1 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die nachhaltigen Investitionen von VR VermögensKonzept Verantwortung I verfolgen, wie bereits oben erläutert, sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt 1 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Maximal 30% der Investitionen von VR VermögensKonzept Verantwortung I sind nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet, sondern werden zum Zweck der Absicherung und der Risikostreuung des gesamten Portfolios abgeschlossen. Es handelt sich hierbei beispielsweise um die Investition in Gold, die eine negative Korrelation zum Aktienmarkt hat und somit zur Stabilisierung des Gesamtportfolios beitragen kann. Des Weiteren zählt das Bankguthaben bei der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG zu „#2 Andere Investitionen“, da hier aufgrund fehlender Daten keine Auswertung hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgen kann.

Für den Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

In Produkte, die nach Artikel 6 Offenlegungsverordnung offenlegen oder nicht auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, kann investiert werden, wenn das Portfoliomanagement eine nachvollziehbare Begründung vorbringt, warum eine Investition dennoch geboten ist (z.B. zum Zweck der Absicherung oder Portfoliodiversifikation).



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Beiden **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Rechtliche Hinweise – – VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG](#)

[VR-VermögensKonzept – – VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG](#)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Stand: 25.09.2026

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: VR VermögensKonzept Verantwortung II	Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007Z9DGHSB1PQ447
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●● ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische /soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische /soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Das Finanzprodukt investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit VR VermögensKonzept Verantwortung II werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Diese orientieren sich an sieben Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, „SDGs“) der Vereinten Nationen (UN):

- SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14: Leben unter Wasser
- SDG 15: Leben an Land
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Mindestens 70% der Investitionen des Finanzprodukts sind auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact, „PAI“) in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, d.h. PAIs herangezogen und im Rahmen unserer „PAI-Steuerung“ den jeweiligen SDGs zugeordnet:

SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

SDG 14: Leben unter Wasser

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

SDG 15: Leben an Land

PAI 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die mit VR VermögensKonzept Verantwortung II getätigten nachhaltigen Investitionen beziehen sich auf die nachfolgenden Umweltziele und sozialen Ziele, wobei diese Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, „SDGs“) der Vereinten Nationen (UN) ausschließlich als Referenzrahmen zur Beschreibung der angestrebten ökologischen und sozialen Wirkungen dienen:

SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

Das sechste Nachhaltigkeitsziel der 2030-Agenda ist die erste internationale Zielsetzung, die sowohl den Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung als auch den Gewässerschutz berücksichtigt. Dazu gehört die langfristige Wasserverfügbarkeit, die effiziente Wassernutzung und die Förderung eines Wasserressourcenmanagements. SDG 6 verknüpft damit entwicklungspolitische Aspekte mit umweltrelevanten Herausforderungen.

SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie

Mit der Umsetzung des siebten SDGs soll bis zum Jahr 2030 für alle Menschen der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie erreicht werden. Zudem soll der Anteil von erneuerbaren Energien im weltweiten Energiemix deutlich erhöht und die Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppelt werden. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen dabei unterstützt werden, ihre Energieinfrastruktur auszubauen und Energietechnologien weiterzuentwickeln.

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 8 umfasst die wirtschaftliche Dimension von nachhaltiger Entwicklung, es geht um die Ausgestaltung einer zukunftsfähigen Ökonomie als Garant für gesellschaftlichen Wohlstand, an dem alle Menschen teilhaben. Mittels technologischer Modernisierung und Innovationen soll bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion schrittweise verbessert werden. Dies ermöglicht die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltverbrauch. Im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sind die Länder des globalen Nordens aufgefordert, ihrer internationalen Verantwortung nachzukommen. In diesem Zusammenhang sollen auch Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen

Tourismus umgesetzt werden, der lokale Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Kultur fördert.

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Das SDG 13 umfasst sowohl den Klimaschutz als auch spezifische Ziele zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Neben der Minderung von Treibhausgas-Emissionen schließt dies Aufklärung, Sensibilisierung und den Aufbau von Kapazitäten für die Klimafolgenanpassung ein. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in sämtliche Strategien und Planungen der nationalen Politik einbezogen werden. Darüber hinaus fordert das Ziel die Bundesregierung zur Verdopplung der internationalen Klimafinanzierungsmittel gegenüber 2014 bis zum Jahr 2020 auf. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen hierbei unterstützt werden.

SDG 14: Leben unter Wasser

Dieses Nachhaltigkeitsziel fordert die Verschmutzung der Ozeane und Meere, insbesondere was Nährstoffe und Müll angeht, erheblich zu verringern. Darin inbegriffen sind die Reduktion der Versauerung, die nachhaltige Bewirtschaftung der Küstenökosysteme und der Fischbestände sowie die Ausweisung von Meeresschutzgebieten. Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen erweitert und das Seerechtsübereinkommens als rechtliche Grundlage für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Meere und Ozeane anerkannt werden.

SDG 15: Leben an Land

SDG 15 strebt den umfassenden Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung von Ökosystemen auf nationaler und internationaler Ebene an. Hierunter fallen Land und Binnensüßgewässer, Wälder und Boden. Darüber hinaus sollen der Verlust der biologischen Vielfalt beendet sowie bedrohte Arten geschützt werden.

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dieses Nachhaltigkeitsziel thematisiert die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung friedlicher, rechtsstaatlicher und inklusiver Gesellschaften. Ziel sind daher leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen sowie politische Entscheidungsmechanismen, die bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ sind. Auch der öffentliche Zugang zu Informationen ist zu gewährleisten.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen bei VR VermögensKonzept Verantwortung II liegt bei mindestens 1%.

Durch die oben beschriebene Zuordnung der PAIs zu den gesetzten Nachhaltigkeitszielen können Rückschlüsse über die Beiträge zur positiven Entwicklung der einzelnen Nachhaltigkeitsziele gezogen werden.

Die genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen z.B. Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen sowie Menschenrechte schützen.

Die Bewertung der nachhaltigen Investitionen erfolgt auf Basis von Nachhaltigkeitsdaten, die von unserem externen Datenanbieter Morningstar bereitgestellt werden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Im Rahmen der nachhaltigen Investitionen, die zu einem Umwelt- oder Sozialziel beitragen, wird sichergestellt, dass keines der Ziele erheblich beeinträchtigt wird (*Do not significantly harm*, „DNSH“).

Um dies sicherzustellen, werden für alle Investitionen verschiedene Maßnahmen ergriffen und überwacht.

ESG-Integration

Das Prinzip der ESG-Integration gewährleistet, dass Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in alle Investitionsentscheidungen einbezogen werden.

Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG fokussiert sich auf Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Offenlegungsverordnung, insbesondere auf Produkte nach Artikel 8 (ökologische/soziale Merkmale) und Artikel 9 (nachhaltige Anlagestrategie).

PAI-Steuerung

Im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAIs“) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („DelVO (EU) 2022/1288“) eines Finanzinstrumentes, wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ sowie „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben, priorisiert und bewertet.

Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind ein zentrales Instrument in unseren Investitionsprozessen zur Identifizierung, Berücksichtigung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken. Ausgeschlossen werden Emittenten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen, insbesondere Unternehmen in kontroversen Geschäftsfeldern oder Staaten mit Menschenrechtsverstößen.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden in einem systematischen Kontrollprozess sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Somit wird die kontinuierliche Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale über die beschriebenen Maßnahmen sichergestellt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nimmt eine quantitative Berichterstattung zu allen in der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor. Im Rahmen von VR VermögensKonzept Verantwortung II priorisieren wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen innerhalb des Investitionsprozesses im Rahmen unserer PAI-Steuerung.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsfaktoren werden sieben ausgewählte Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, „SDGs“) als Referenzrahmen herangezogen. Zur Messung der ökologischen und sozialen Merkmale werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) den jeweiligen SDGs zugeordnet und im Rahmen des Investitionsprozesses für die Bewertung und Überwachung berücksichtigt.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse werden die folgenden PAIs eines Finanzinstrumentes gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288 priorisiert und bewertet:

- Indikator Nr. 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“
- Indikator Nr. 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“
- Indikator Nr. 8 „Emissionen in Wasser“
- Indikator Nr. 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

Die übrigen PAIs gemäß Anhang I, Tabellen 1–3 DelVO (EU) 2022/1288, werden quantitativ überwacht und offengelegt. Eine aktive Steuerung erfolgt derzeit jedoch nur für die priorisierten Indikatoren.

Für die ausgewählten PAI-Indikatoren mit ausreichender Datenverfügbarkeit und -qualität sowie der Relevanz bezogen auf die ökologischen und sozialen Ziele der Anlagestrategie wird ein Steuerungsmechanismus angewendet. Im Rahmen des Steuerungsprozesses sind für die priorisierten PAI-Indikatoren nachfolgende Schwellenwerte festgelegt.

VR VermögensKonzept Verantwortung II investiert ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (*Exchange Traded Funds*). Es erfolgen keine Investments in Investmentfonds oder ETFs,

- deren Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe mehr als 20% beträgt,
- deren Anteil an Unternehmen mit Anteilen des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen mehr als 85% beträgt,
- bei denen die Emissionen in Wasser der Unternehmen, in die investiert wird, mehr als 100 Tonnen pro investierter Million EUR betragen,

- deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und/oder OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen mehr als 30% beträgt.

Die Festlegung der Schwellenwerte erfolgte auf Grundlage einer sachgerechten und risikoorientierten Kalibrierung. Maßgeblich waren dabei die Wesentlichkeit der jeweiligen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die ökologischen und sozialen Ziele der Anlagestrategie, die Verfügbarkeit und Belastbarkeit der zugrunde liegenden Daten sowie die praktische Anwendbarkeit im Anlageuniversum der Finanzportfolioverwaltung. Die gewählten Schwellenwerte dienen damit einer nachvollziehbaren und verhältnismäßigen Operationalisierung der Nachhaltigkeitssteuerung und sind das Ergebnis einer bewusst vorgenommenen Abwägung zwischen Steuerungswirkung, Datenlage und Investierbarkeit.

Durch die Anwendung der PAI-Steuerung können Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsprozess sowie bei der fortlaufenden Überwachung getätigter Investments begrenzt werden.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Die Nachhaltigkeitsdaten werden von unserem externen Datenanbieter Morningstar bereitgestellt.

Jedes potenzielle Investment durchläuft vor Aufnahme in das Anlageuniversum einen quantitativen und qualitativen Prüfprozess im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Einhaltung der definierten PAIs.

Es werden nur Investitionen in Finanzinstrumente vorgenommen, die mit der beschriebenen Strategie konform sind. Die definierten Grenzwerte für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren stellen sicher, dass Finanzinstrumente mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden.

Bei grundsätzlich vergleichbar bewerteten Produkten wird das Produkt bevorzugt, welches in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren besser bewertet wird.

Durch einen systematischen Kontrollprozess wird die kontinuierliche Einhaltung der im Bestand befindlichen Finanzinstrumente sowie die Überwachung der definierten Portfoliogrenzwerte für die definierten PAIs sichergestellt. Investitionen werden mindestens quartalsweise auf ihre Konformität überprüft und ein etwaiger Anpassungsbedarf abgeleitet.

Wird aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten festgestellt, dass Finanzinstrumente durch Überschreiten der definierten Portfoliogrenzen nicht mehr PAI-konform und daher nicht mehr geeignet sind, werden die Finanzinstrumente aus dem Anlageuniversum entfernt.

Das Konzept gewährleistet, dass nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei sämtlichen Anlageentscheidungen systematisch berücksichtigt werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG berücksichtigt bei der Beurteilung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren den Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannte Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung (UN Global Compact, OECD Leitsätze).

Hierfür wird insbesondere der Indikator Nr. 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ gemäß Anhang I, Tabelle 1 der DelVO (EU) 2022/1288 herangezogen.

Im Investitionsprozess werden nachteilige Auswirkungen insoweit berücksichtigt, als keine Investments in Investmentfonds und ETFs erfolgen, deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGK) und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen den festgelegten Schwellenwert von 30 % überschreitet.

Die entsprechenden Nachhaltigkeitsdaten werden von dem externen Datenanbieter Morningstar bereitgestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, VR VermögensKonzept Verantwortung II berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAIs“).

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nimmt eine quantitative Berichterstattung zu allen in der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288 sind:

- PAI 1 „THG-Emission“
- PAI 2 „CO₂-Fußabdruck“
- PAI 3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird“
- PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“
- PAI 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“
- PAI 6 „Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren“
- PAI 7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“
- PAI 8 „Emissionen in Wasser“
- PAI 9 „Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“
- PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“
- PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“
- PAI 12 „Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle“
- PAI 13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“
- PAI 14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“
- PAI 15 „THG-Emissionsintensität“
- PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“
- PAI 17 „Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien“
- PAI 18 „Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz“

Zusätzlich zu den Indikatoren gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288 berücksichtigen wir die folgenden zwei weiteren umweltbezogenen und drei weitere sozialen Indikatoren:

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren gemäß Anhang I, Tabelle 2 DelVO (EU) 2022/1288

- Emissionen von Luftschadstoffen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung gemäß Anhang I, Tabelle 3 DelVO (EU) 2022/1288

- Investition in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen
- Unfallquote
- Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheit bedingten Ausfälle

Im Rahmen von VR VermögensKonzept Verantwortung II priorisieren wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen innerhalb des Investitionsprozesses (PAI-Steuerung) wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren

für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unserem regelmäßigen Bericht für VR VermögensKonzept Verantwortung II nach Artikel 11 Offenlegungsverordnung veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

VR VermögensKonzept Verantwortung II verfolgt eine langfristig rendite- und gewinnorientierte Anlagestrategie mit einem ausgewogenen Verhältnis von Sicherheit und Chance. Die Anlagestrategie von VR VermögensKonzept Verantwortung II integriert dabei die ökologischen und sozialen Merkmale konsequent in die Investitionsentscheidungen.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen investiert die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (*Exchange Traded Funds*). Bei deren Auswahl werden festgelegte Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

In der Anlagestrategie werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt. Andere Investitionen werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %.

Bei der Entscheidung über den Erwerb von Investmentanteilen und ETFs werden wirtschaftliche und nachhaltige Aspekte gleichgewichtet. Spricht einer der beiden Aspekte gegen einen Kauf, darf nicht in den Vermögensgegenstand investiert werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich.

ESG-Integration

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG integriert systematisch ESG-Kriterien in alle wesentlichen Schritte des Investitionsprozesses. Das Prinzip der ESG-Integration gewährleistet, dass Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in alle Investitionsentscheidungen einbezogen werden.

In der Anlagestrategie werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt. Andere Investitionen

werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %.

Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG fokussiert sich bei der Produktselektion auf Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsfaktoren, die gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert werden und nachfolgende Mindestkriterien erfüllen:

- Produkte gem. Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Anlagestrategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale)
- Produkte gem. Artikel 9 Offenlegungsverordnung (nachhaltige Anlagestrategie)

PAI-Steuerung

Im Rahmen der Investitionsprozesse priorisieren und bewerten wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen (PAIs) wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ sowie „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben. Es erfolgen keine Investments in Investmentfonds oder ETFs,

- deren Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe mehr als 20% beträgt,
- deren Anteil an Unternehmen mit Anteilen des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen mehr als 85% beträgt,
- bei denen die Emissionen in Wasser der Unternehmen, in die investiert wird, mehr als 100 Tonnen pro investierter Million EUR betragen,
- deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und/oder OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen mehr als 30% beträgt.

Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind ein zentrales Instrument zur Identifizierung, Berücksichtigung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken. Ausgeschlossen werden Emittenten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen, insbesondere Unternehmen in kontroversen Geschäftsfeldern oder Staaten mit Menschenrechtsverstößen.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden in einem systematischen Kontrollprozess sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Somit wird die kontinuierliche Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale über die beschriebenen Maßnahmen sichergestellt. Investitionen werden mindestens quartalsweise auf ihre Konformität überprüft und ein etwaiger Anpassungsbedarf abgeleitet. Für die Umsetzung der Strategien zur Ermittlung und Überwachung der Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG die Daten des externen Datenanbieters Morningstar.

Die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen überwachen wir fortlaufend und weisen im Rahmen der regelmäßigen Berichte nach Artikel 11 Offenlegungs-

verordnung für VR VermögensKonzept Verantwortung II jeweils den Anteil des Portfolios aus, der zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beigetragen hat.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden anhand der folgenden Nachhaltigkeitsziele (SDGs) mit den zugehörigen PAIs im Rahmen der PAI-Steuerung ermittelt und bewertet:

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

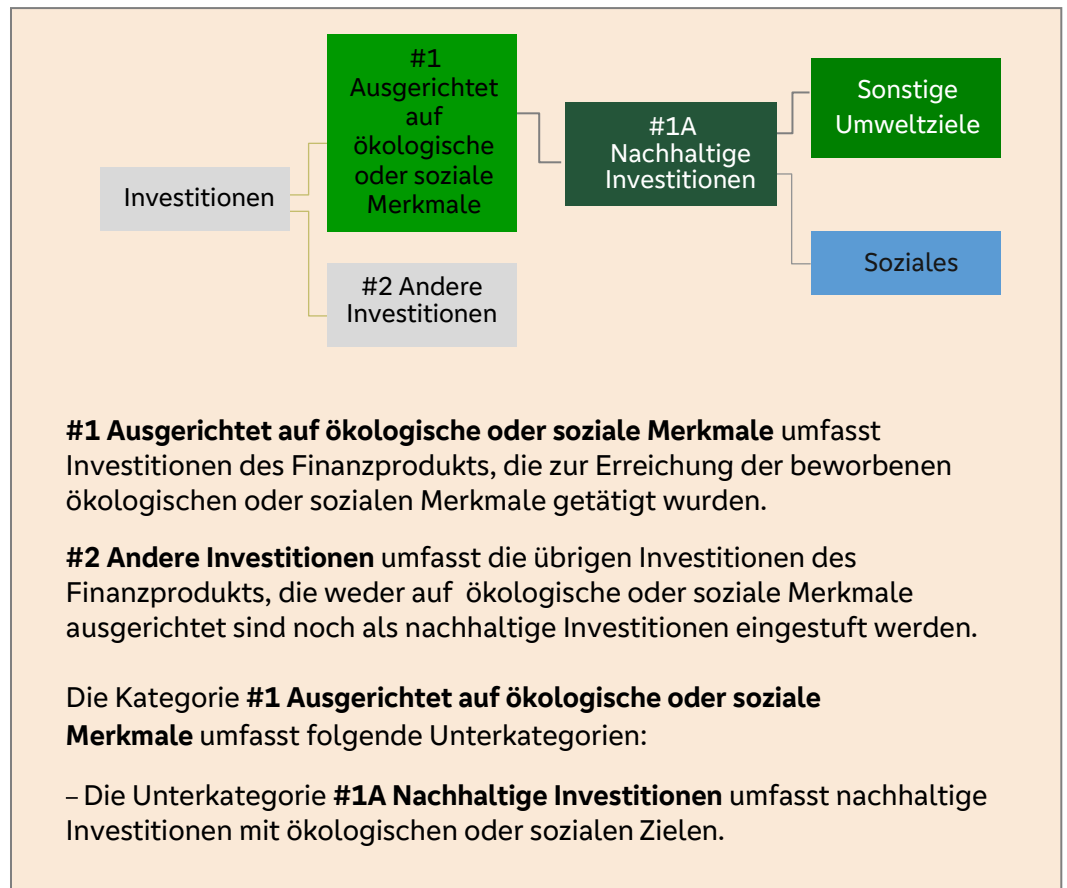


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

In der Strategie VR VermögensKonzept Verantwortung II wird nur indirekt, also über Investmentfonds und ETFs investiert.

Es werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt (#1 gemäß Grafik). Andere Investitionen (#2) werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Die Mindestinvestition in nachhaltige Investitionen (#1A) liegt bei 1 %. Diese Investition verfolgt Umwelt- und Sozialziele.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

In den Anlagestrategien werden keine Derivate eingesetzt, um ökologische oder soziale Ziele zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für VR VermögensKonzept Verantwortung II wird kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel angestrebt, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

VR VermögensKonzept Verantwortung II verfolgt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der EU-Taxonomie. Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung erfolgen, erfolgt daher nicht.

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen (einschließlich Staatsanleihen) beträgt 0%.

Im Rahmen der Anlagestrategien darf auch in Staatsanleihen investiert werden. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

Wir verfolgen nicht das Ziel im Rahmen nachhaltiger Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

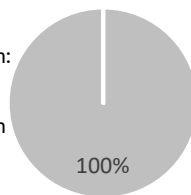
Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie beträgt 0%.

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU - taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

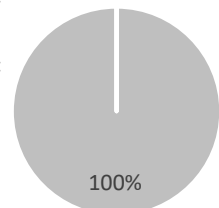
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wir verfolgen nicht das Ziel im Rahmen nachhaltiger Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten zu investieren. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Thematisiert werden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Die nachhaltigen Investitionen von VR VermögensKonzept Verantwortung II verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt mindestens 1 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die nachhaltigen Investitionen von VR VermögensKonzept Verantwortung II verfolgen, wie bereits oben erläutert, sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt 1 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Maximal 30% der Investitionen von VR VermögensKonzept Verantwortung II sind nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet, sondern werden zum Zweck der Absicherung und der Risikostreuung des gesamten Portfolios abgeschlossen. Es handelt sich hierbei beispielsweise um die Investition in Gold, die eine negative Korrelation zum Aktienmarkt hat und somit zur Stabilisierung des Gesamtportfolios beitragen kann. Des Weiteren zählt das Bankguthaben bei der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG zu „#2 Andere Investitionen“, da hier aufgrund fehlender Daten keine Auswertung hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgen kann.

Für den Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

In Produkte, die nach Artikel 6 Offenlegungsverordnung offenlegen oder nicht auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, kann investiert werden, wenn das Portfoliomanagement eine nachvollziehbare Begründung vorbringt, warum eine Investition dennoch geboten ist (z.B. zum Zweck der Absicherung oder Portfoliodiversifikation).



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Beiden **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Rechtliche Hinweise - - VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG](#)

[VR-VermögensKonzept - - VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG](#)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Stand: 25.09.2026

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: VR VermögensKonzept Verantwortung III	Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007Z9DGHSB1PQ447
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●● ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische /soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische /soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Das Finanzprodukt investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit VR VermögensKonzept Verantwortung III werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Diese orientieren sich an sieben Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, „SDGs“) der Vereinten Nationen (UN):

- SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14: Leben unter Wasser
- SDG 15: Leben an Land
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Mindestens 70% der Investitionen des Finanzprodukts sind auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact, „PAI“) in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, d.h. PAIs herangezogen und im Rahmen unserer „PAI-Steuerung“ den jeweiligen SDGs zugeordnet:

SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

SDG 14: Leben unter Wasser

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

SDG 15: Leben an Land

PAI 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die mit VR VermögensKonzept Verantwortung III getätigten nachhaltigen Investitionen beziehen sich auf die nachfolgenden Umweltziele und sozialen Ziele, wobei diese Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, „SDGs“) der Vereinten Nationen (UN) ausschließlich als Referenzrahmen zur Beschreibung der angestrebten ökologischen und sozialen Wirkungen dienen:

SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

Das sechste Nachhaltigkeitsziel der 2030-Agenda ist die erste internationale Zielsetzung, die sowohl den Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung als auch den Gewässerschutz berücksichtigt. Dazu gehört die langfristige Wasserverfügbarkeit, die effiziente Wassernutzung und die Förderung eines Wasserressourcenmanagements. SDG 6 verknüpft damit entwicklungspolitische Aspekte mit umweltrelevanten Herausforderungen.

SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie

Mit der Umsetzung des siebten SDGs soll bis zum Jahr 2030 für alle Menschen der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie erreicht werden. Zudem soll der Anteil von erneuerbaren Energien im weltweiten Energiemix deutlich erhöht und die Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppelt werden. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen dabei unterstützt werden, ihre Energieinfrastruktur auszubauen und Energietechnologien weiterzuentwickeln.

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 8 umfasst die wirtschaftliche Dimension von nachhaltiger Entwicklung, es geht um die Ausgestaltung einer zukunftsfähigen Ökonomie als Garant für gesellschaftlichen Wohlstand, an dem alle Menschen teilhaben. Mittels technologischer Modernisierung und Innovationen soll bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion schrittweise verbessert werden. Dies ermöglicht die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltverbrauch. Im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sind die Länder des globalen Nordens aufgefordert, ihrer internationalen Verantwortung nachzukommen. In diesem Zusammenhang sollen auch Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus umgesetzt werden, der lokale Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Kultur fördert.

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Das SDG 13 umfasst sowohl den Klimaschutz als auch spezifische Ziele zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Neben der Minderung von Treibhausgas-Emissionen schließt dies Aufklärung, Sensibilisierung und den Aufbau von Kapazitäten für die Klimafolgenanpassung ein. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in sämtliche Strategien und Planungen der nationalen Politik einbezogen werden. Darüber hinaus fordert das Ziel die Bundesregierung zur Verdopplung der internationalen Klimafinanzierungsmittel gegenüber 2014 bis zum Jahr 2020 auf. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen hierbei unterstützt werden.

SDG 14: Leben unter Wasser

Dieses Nachhaltigkeitsziel fordert die Verschmutzung der Ozeane und Meere, insbesondere was Nährstoffe und Müll angeht, erheblich zu verringern. Darin inbegriffen sind die Reduktion der Versauerung, die nachhaltige Bewirtschaftung der Küstenökosysteme und der Fischbestände sowie die Ausweisung von Meeresschutzgebieten. Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen erweitert und das Seerechtsübereinkommens als rechtliche Grundlage für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Meere und Ozeane anerkannt werden.

SDG 15: Leben an Land

SDG 15 strebt den umfassenden Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung von Ökosystemen auf nationaler und internationaler Ebene an. Hierunter fallen Land und Binnensüßgewässer, Wälder und Boden. Darüber hinaus sollen der Verlust der biologischen Vielfalt beendet sowie bedrohte Arten geschützt werden.

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dieses Nachhaltigkeitsziel thematisiert die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung friedlicher, rechtstaatlicher und inklusiver Gesellschaften. Ziel sind daher leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen sowie politische Entscheidungsmechanismen, die bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ sind. Auch der öffentliche Zugang zu Informationen ist zu gewährleisten.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen bei VR VermögensKonzept Verantwortung III liegt bei mindestens 1 %.

Durch die oben beschriebene Zuordnung der PAIs zu den gesetzten Nachhaltigkeitszielen können Rückschlüsse über die Beiträge zur positiven Entwicklung der einzelnen Nachhaltigkeitsziele gezogen werden.

Die genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen z.B. Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen sowie Menschenrechte schützen.

Die Bewertung der nachhaltigen Investitionen erfolgt auf Basis von Nachhaltigkeitsdaten, die von unserem externen Datenanbieter Morningstar bereitgestellt werden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Im Rahmen der nachhaltigen Investitionen, die zu einem Umwelt- oder Sozialziel beitragen, wird sichergestellt, dass keines der Ziele erheblich beeinträchtigt wird (*Do not significantly harm*, „DNSH“).

Um dies sicherzustellen, werden für alle Investitionen verschiedene Maßnahmen ergriffen und überwacht.

ESG-Integration

Das Prinzip der ESG-Integration gewährleistet, dass Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in alle Investitionsentscheidungen einbezogen werden.

Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG fokussiert sich auf Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Offenlegungsverordnung, insbesondere auf Produkte nach Artikel 8 (ökologische/soziale Merkmale) und Artikel 9 (nachhaltige Anlagestrategie).

PAI-Steuerung

Im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAIs“) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („DelVO (EU) 2022/1288“) eines Finanzinstrumentes, wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ sowie „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben, priorisiert und bewertet.

Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind ein zentrales Instrument in unseren Investitionsprozessen zur Identifizierung, Berücksichtigung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken. Ausgeschlossen werden Emittenten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen, insbesondere Unternehmen in kontroversen Geschäftsfeldern oder Staaten mit Menschenrechtsverstößen.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden in einem systematischen Kontrollprozess sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Somit wird die kontinuierliche Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale über die beschriebenen Maßnahmen sichergestellt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nimmt eine quantitative Berichterstattung zu allen in der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor. Im Rahmen von VR VermögensKonzept Verantwortung III priorisieren wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen innerhalb des Investitionsprozesses im Rahmen unserer PAI-Steuerung.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsfaktoren werden sieben ausgewählte Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, „SDGs“) als Referenzrahmen herangezogen. Zur Messung der ökologischen und sozialen Merkmale werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) den jeweiligen SDGs zugeordnet und im Rahmen des Investitionsprozesses für die Bewertung und Überwachung berücksichtigt.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse werden die folgenden PAIs eines Finanzinstrumentes gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288 priorisiert und bewertet:

- Indikator Nr. 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“
- Indikator Nr. 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“
- Indikator Nr. 8 „Emissionen in Wasser“
- Indikator Nr. 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

Die übrigen PAIs gemäß Anhang I, Tabellen 1–3 DelVO (EU) 2022/1288, werden quantitativ überwacht und offengelegt. Eine aktive Steuerung erfolgt derzeit jedoch nur für die priorisierten Indikatoren.

Für die ausgewählten PAI-Indikatoren mit ausreichender Datenverfügbarkeit und -qualität sowie der Relevanz bezogen auf die ökologischen und sozialen Ziele der Anlagestrategie wird ein Steuerungsmechanismus angewendet. Im Rahmen des Steuerungsprozesses sind für die priorisierten PAI-Indikatoren nachfolgende Schwellenwerte festgelegt.

VR VermögensKonzept Verantwortung III investiert ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (*Exchange Traded Funds*). Es erfolgen keine Investments in Investmentfonds oder ETFs,

- deren Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe mehr als 20% beträgt,
- deren Anteil an Unternehmen mit Anteilen des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen mehr als 85% beträgt,
- bei denen die Emissionen in Wasser der Unternehmen, in die investiert wird, mehr als 100 Tonnen pro investierter Million EUR betragen,

- deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und/oder OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen mehr als 30% beträgt.

Die Festlegung der Schwellenwerte erfolgte auf Grundlage einer sachgerechten und risikoorientierten Kalibrierung. Maßgeblich waren dabei die Wesentlichkeit der jeweiligen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die ökologischen und sozialen Ziele der Anlagestrategie, die Verfügbarkeit und Belastbarkeit der zugrunde liegenden Daten sowie die praktische Anwendbarkeit im Anlageuniversum der Finanzportfolioverwaltung. Die gewählten Schwellenwerte dienen damit einer nachvollziehbaren und verhältnismäßigen Operationalisierung der Nachhaltigkeitssteuerung und sind das Ergebnis einer bewusst vorgenommenen Abwägung zwischen Steuerungswirkung, Datenlage und Investierbarkeit.

Durch die Anwendung der PAI-Steuerung können Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsprozess sowie bei der fortlaufenden Überwachung getätigter Investments begrenzt werden.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Die Nachhaltigkeitsdaten werden von unserem externen Datenanbieter Morningstar bereitgestellt.

Jedes potenzielle Investment durchläuft vor Aufnahme in das Anlageuniversum einen quantitativen und qualitativen Prüfprozess im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Einhaltung der definierten PAIs.

Es werden nur Investitionen in Finanzinstrumente vorgenommen, die mit der beschriebenen Strategie konform sind. Die definierten Grenzwerte für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren stellen sicher, dass Finanzinstrumente mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgeschlossen werden.

Bei grundsätzlich vergleichbar bewerteten Produkten wird das Produkt bevorzugt, welches in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren besser bewertet wird.

Durch einen systematischen Kontrollprozess wird die kontinuierliche Einhaltung der im Bestand befindlichen Finanzinstrumente sowie die Überwachung der definierten Portfoliogrenzwerte für die definierten PAIs sichergestellt. Investitionen werden mindestens quartalsweise auf ihre Konformität überprüft und ein etwaiger Anpassungsbedarf abgeleitet.

Wird aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten festgestellt, dass Finanzinstrumente durch Überschreiten der definierten Portfoliogrenzen nicht mehr PAI-konform und daher nicht mehr geeignet sind, werden die Finanzinstrumente aus dem Anlageuniversum entfernt.

Das Konzept gewährleistet, dass nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei sämtlichen Anlageentscheidungen systematisch berücksichtigt werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG berücksichtigt bei der Beurteilung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren den Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannte Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung (UN Global Compact, OECD Leitsätze).

Hierfür wird insbesondere der Indikator Nr. 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ gemäß Anhang I, Tabelle 1 der DelVO (EU) 2022/1288 herangezogen.

Im Investitionsprozess werden nachteilige Auswirkungen insoweit berücksichtigt, als keine Investments in Investmentfonds und ETFs erfolgen, deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen den festgelegten Schwellenwert von 30 % überschreitet.

Die entsprechenden Nachhaltigkeitsdaten werden von dem externen Datenanbieter Morningstar bereitgestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, VR VermögensKonzept Verantwortung III berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAIs“).

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nimmt eine quantitative Berichterstattung zu allen in der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288 sind:

- PAI 1 „THG-Emission“
- PAI 2 „CO₂-Fußabdruck“
- PAI 3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird“
- PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“
- PAI 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“
- PAI 6 „Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren“
- PAI 7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“
- PAI 8 „Emissionen in Wasser“
- PAI 9 „Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“
- PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“
- PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“
- PAI 12 „Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle“
- PAI 13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“
- PAI 14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“
- PAI 15 „THG-Emissionsintensität“
- PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“
- PAI 17 „Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien“
- PAI 18 „Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz“

Zusätzlich zu den Indikatoren gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288 berücksichtigen wir die folgenden zwei weiteren umweltbezogenen und drei weitere sozialen Indikatoren:

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren gemäß Anhang I, Tabelle 2 DelVO (EU) 2022/1288

- Emissionen von Luftschadstoffen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung gemäß Anhang I, Tabelle 3 DelVO (EU) 2022/1288

- Investition in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen
- Unfallquote
- Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheit bedingten Ausfälle

Im Rahmen von VR VermögensKonzept Verantwortung III priorisieren wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen innerhalb des Investitionsprozesses (PAI-Steuerung) wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren

für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unserem regelmäßigen Bericht für VR VermögensKonzept Verantwortung III nach Artikel 11 Offenlegungsverordnung veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

VR VermögensKonzept Verantwortung III verfolgt eine langfristig rendite- und gewinnorientierte Anlagestrategie und räumt Renditechancen Vorrang vor Sicherheits- und Liquiditätsaspekten ein. Die Anlagestrategie von VR VermögensKonzept Verantwortung III integriert dabei die ökologischen und sozialen Merkmale konsequent in die Investitionsentscheidungen.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen investiert die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (*Exchange Traded Funds*). Bei deren Auswahl werden festgelegte Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

In der Anlagestrategie werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt. Andere Investitionen werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %.

Bei der Entscheidung über den Erwerb von Investmentanteilen und ETFs werden wirtschaftliche und nachhaltige Aspekte gleichgewichtet. Spricht einer der beiden Aspekte gegen einen Kauf, darf nicht in den Vermögensgegenstand investiert werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich.

ESG-Integration

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG integriert systematisch ESG-Kriterien in alle wesentlichen Schritte des Investitionsprozesses. Das Prinzip der ESG-Integration gewährleistet, dass Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in alle Investitionsentscheidungen einbezogen werden.

In der Anlagestrategie werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt. Andere Investitionen

werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1%.

Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG fokussiert sich bei der Produktselektion auf Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsfaktoren, die gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert werden und nachfolgende Mindestkriterien erfüllen:

- Produkte gem. Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Anlagestrategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale)
- Produkte gem. Artikel 9 Offenlegungsverordnung (nachhaltige Anlagestrategie)

PAI-Steuerung

Im Rahmen der Investitionsprozesse priorisieren und bewerten wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen (PAIs) wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ sowie „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben. Es erfolgen keine Investments in Investmentfonds oder ETFs,

- deren Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe mehr als 20% beträgt,
- deren Anteil an Unternehmen mit Anteilen des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen mehr als 85% beträgt,
- bei denen die Emissionen in Wasser der Unternehmen, in die investiert wird, mehr als 100 Tonnen pro investierter Million EUR betragen,
- deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und/oder OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen mehr als 30% beträgt.

Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind ein zentrales Instrument zur Identifizierung, Berücksichtigung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken. Ausgeschlossen werden Emittenten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen, insbesondere Unternehmen in kontroversen Geschäftsfeldern oder Staaten mit Menschenrechtsverstößen.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden in einem systematischen Kontrollprozess sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Somit wird die kontinuierliche Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale über die beschriebenen Maßnahmen sichergestellt. Investitionen werden mindestens quartalsweise auf ihre Konformität überprüft und ein etwaiger Anpassungsbedarf abgeleitet. Für die Umsetzung der Strategien zur Ermittlung und Überwachung der Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG die Daten des externen Datenanbieters Morningstar.

Die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen überwachen wir fortlaufend und weisen im Rahmen der regelmäßigen Berichte nach Artikel 11 Offenlegungs-

verordnung für VR VermögensKonzept Verantwortung III jeweils den Anteil des Portfolios aus, der zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beigetragen hat.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden anhand der folgenden Nachhaltigkeitsziele (SDGs) mit den zugehörigen PAIs im Rahmen der PAI-Steuerung ermittelt und bewertet:

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

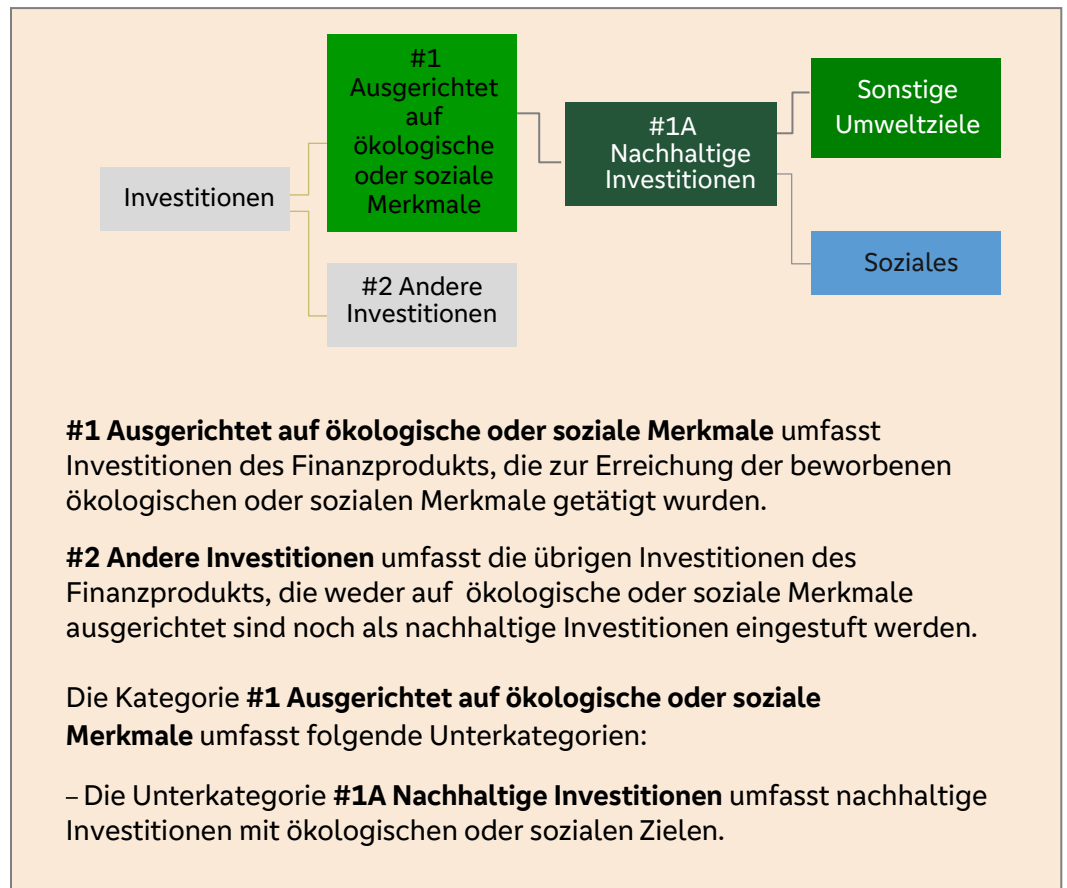


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

In der Strategie VR VermögensKonzept Verantwortung III wird nur indirekt, also über Investmentfonds und ETFs investiert.

Es werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt (#1 gemäß Grafik). Andere Investitionen (#2) werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Die Mindestinvestition in nachhaltige Investitionen (#1A) liegt bei 1 %. Diese Investition verfolgt Umwelt- und Sozialziele.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

In den Anlagestrategien werden keine Derivate eingesetzt, um ökologische oder soziale Ziele zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für VR Vermögensverwaltung Verantwortung III wird kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel angestrebt, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

VR VermögensKonzept Verantwortung III verfolgt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der EU-Taxonomie. Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung erfolgen, erfolgt daher nicht.

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen (einschließlich Staatsanleihen) beträgt 0%.

Im Rahmen der Anlagestrategien darf auch in Staatsanleihen investiert werden. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?

Wir verfolgen nicht das Ziel im Rahmen nachhaltiger Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie beträgt 0%.

☐ Ja:

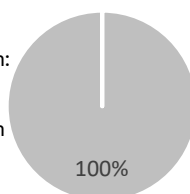
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU - taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

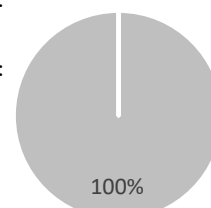
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wir verfolgen nicht das Ziel im Rahmen nachhaltiger Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten zu investieren. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Thematisiert werden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Die nachhaltigen Investitionen von VR VermögensKonzept Verantwortung III verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt mindestens 1 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die nachhaltigen Investitionen von VR VermögensKonzept Verantwortung III verfolgen, wie bereits oben erläutert, sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt 1 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Maximal 30% der Investitionen von VR VermögensKonzept Verantwortung III sind nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet, sondern werden zum Zweck der Absicherung und der Risikostreuung des gesamten Portfolios abgeschlossen. Es handelt sich hierbei beispielsweise um die Investition in Gold, die eine negative Korrelation zum Aktienmarkt hat und somit zur Stabilisierung des Gesamtportfolios beitragen kann. Des Weiteren zählt das Bankguthaben bei der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG zu „#2 Andere Investitionen“, da hier aufgrund fehlender Daten keine Auswertung hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgen kann.

Für den Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

In Produkte, die nach Artikel 6 Offenlegungsverordnung offenlegen oder nicht auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, kann investiert werden, wenn das Portfoliomanagement eine nachvollziehbare Begründung vorbringt, warum eine Investition dennoch geboten ist (z.B. zum Zweck der Absicherung oder Portfoliodiversifikation).



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Beiden **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Rechtliche Hinweise - - VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG](#)

[VR-VermögensKonzept - - VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG](#)

Anhang III

Information über den Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei VR VermögensKonzept und VR VermögensVerwaltung gemäß Artikel 7 Offenlegungsverordnung

Stand: 25.09.2026

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aktuell nicht im Rahmen von **VR VermögensKonzept I, II und III** sowie der **VR VermögensVerwaltung Ertrag, Wachstum und Chance**. Ein Grund dafür ist, dass die genannten Anlagestrategien aktuell keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorsehen. Diese Angebote richten sich insbesondere an Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenzen.

Im Hinblick auf Anlagestrategien, die weder ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken, noch eine nachhaltige Investition anstreben, gilt Folgendes: Die den betreffenden Anlagestrategien zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung **VR VermögensKonzept Verantwortung I, II und III** sowie **VR VermögensVerwaltung Verantwortung** mit dem Ziel, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, zu berücksichtigen und zu begrenzen. Dies erfolgt folgendermaßen:

ESG-Integration

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG integriert systematisch ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) in alle wesentlichen Schritte des Investitionsprozesses. Nachhaltigkeitsindikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie Korruptionsbekämpfung dienen der Identifikation und Bewertung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt zu mindestens 70 % auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtete Investitionen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %.

Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG fokussiert sich auf Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Offenlegungsverordnung, insbesondere auf Produkte nach Artikel 8 (ökologische/soziale Merkmale) und Artikel 9 (nachhaltige Anlagestrategie).

PAI-Steuerung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG berichtet quantitativ über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impact*, „PAI“) gemäß Offenlegungsverordnung. Weitere ausgewählte Umwelt- und Sozialindikatoren (z. B. Luftschadstoffe, Unfallquote) werden berücksichtigt. In diesem Zusammenhang werden sieben ausgewählte Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (*Sustainable Development Goals*, „SDGs“) als Referenzrahmen zur Beschreibung der angestrebten ökologischen und sozialen Wirkungen herangezogen. Für die Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsfaktoren werden ausgewählte Indikatoren sowie Ausschluss- und Schwellenwerte im Investitionsprozess für die Bewertung und Überwachung berücksichtigt.

Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind ein zentrales Instrument zur Identifizierung, Berücksichtigung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken. Ausgeschlossen werden Emittenten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen, insbesondere Unternehmen in kontroversen Geschäftsfeldern oder Staaten mit Menschenrechtsverstößen.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden in einem systematischen Kontrollprozess sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Somit wird

die kontinuierliche Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale über die beschriebenen Maßnahmen sichergestellt. Für die Umsetzung der Strategien zur Ermittlung und Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken verwendet die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG die Daten des externen Datenanbieters Morningstar.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unserem regelmäßigen Bericht zur Finanzportfolioverwaltung nach Artikel 11 Offenlegungsverordnung veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
28.09.2026	I. Gegenstand und Anwendungsbereich II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken 1. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene e) Auslagerungsmanagement 2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene c) Auslagerungsmanagement	Klarstellung des Verweises auf Kapitel II in Bezug auf ausgelagerte Fondsvermögensverwaltungen Entfernung der Überschrift „Ausgelagerte Fondsvermögensverwaltungen“ in Kapitel II aufgrund des neuen Verweises in Kapitel I Klarstellung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken externer Dritter Klarstellung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken externer Dritter
25.09.2026	Änderung in allen Abschnitten Anhang I Mindestausschlüsse Anhang II Vorvertragliche Informationen Anhang III Artikel 7 Offenlegungsverordnung Änderungshistorie	Änderungen infolge UWG-Vorgaben ab 27.09.2026 Ergänzung der Überschrift mit Verweis auf die bankeigene Finanzportfolioverwaltung der Bank Integration aktualisierter vorvertraglicher Informationen (UWG-Vorgaben ab 27.09.2026; Layout: Farbgestaltung, Icons, Informationskästen) Ergänzung gemäß Verordnung EU 2020/852 Artikel 7 (Taxonomie-Verordnung) Ergänzung der Überschrift, Trennung der Informationen betroffener Abschnitte und Erläuterungen
26.06.2026	II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken 1. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene	Ergänzender Hinweis zur Auslagerung von Produkten an Union Investment sowie Aktualisierung des Links von Union Investment Anpassung im Bereich a) Aufnahme des zuständigen Gremiums für die Produktauswahl in der Finanzportfolioverwaltung Anpassung im Bereich c) Klarstellung der Produktlieferanten innerhalb und außerhalb der genossenschaftlichen Finanzgruppe

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
	IV. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik Anhang II Anhang III	Hinweis zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik Neuaufnahme der Inhalte in das Dokument (zuvor separat), vollständige Überarbeitung der Inhalte Anpassung der Bezeichnung des Anhangs (zuvor Anhang II); vollständige Überarbeitung der Inhalte
25.09.2025	Anhang I	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards: Anpassung von Mindestausschlüssen
01.09.2023	II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken Anhang II	Anpassungen im Bereich 1 c) Kooperation mit Produktlieferanten der genossenschaftlichen Finanzgruppe Ergänzung der neuen Finanzportfolioverwaltung VR VermögensKonzept
25.05.2023	II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken Anhang II Änderungshistorie	Das Produktangebot FirmenkundenInvest (VVL) wurde entfernt. Die Links der Vermögensverwaltungen MeinInvest und VermögenPlus wurden aktualisiert Die Produktbezeichnungen der Vermögensverwaltungen wurden angepasst. Integration der Änderungshistorie aufgrund neuer Anforderungen an die Offenlegung
30.12.2022	II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken III. Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Anhang II	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung. Zwei Absätze wurden unter 2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene b) Unsere Anlagestrategien ergänzt Hinweis auf die Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO durch die Bank in Anhang II Neuaufnahme des Anhang II
02.08.2022	Anhang Mindestausschlüsse	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
10.03.2021	Erstveröffentlichung	./.